

Diplomprüfungen an schweizerischen Handelsschulen

Autor(en): **Bernet-Hanhart, Theophil**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Diplomprüfungen an schweizerischen Handelsschulen.*)

Von Prof. Theophil Bernet-Hanhart, Zürich.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass in der Organisation, in den Lehrplänen, im Prüfungswesen, kurz im ganzen Betrieb unserer öffentlichen Handelsschulen eine weitgehende Verschiedenheit herrscht. Diese Mannigfaltigkeit schliesst unzweifelhaft manche Vorteile in sich. Den hauptsächlichsten erblicke ich darin, dass bei dem fast unbeschränkt freien Spielraum, welcher der Individualität der Schulleiter und Hauptlehrer in Auffassung und Ausübung ihres Amtes gelassen ist, jeder einzelne mit mehr Lust, Liebe und Eifer seiner Aufgabe lebt, als wenn so zu sagen alles von oben herab geregelt würde. Der Wetteifer zwischen den einzelnen Handelsschulen treibt zum Fortschritt an und bewahrt vor Stagnation. Von einer rücksichtslosen Gleichmacherei, von einer Nivellierung des Ganzen wäre eher ein Herabdrücken der besten Schulen zu befürchten, als ein Emporziehen der zurückstehenden zu erwarten.

Über den Vorteilen der fast absoluten Ungebundenheit und daraus entspringenden Vielgestaltigkeit in unserm kommerziellen Unterrichtswesen dürfen aber die schweren Nachteile nicht übersehen werden, die hiermit verbunden sind. Unsere kaufmännischen Bildungsanstalten gleichen einem Versuchsfeld, wo jeder Gärtner sein besonderes Stück Land bepflanzt, ohne auf das Ganze zu sehen. Jeder pflegt das seine nach seiner Weise mehr oder weniger gut; aber es fehlt der grossgedachte und zugleich die Einzelheiten sorgsam berücksichtigende Plan, der erst alle Teile des fruchtbaren Gebiets zu einer durch ihre Gesamtwirkung und

*) Auf Wunsch des Vorstandes hat der Verfasser sein an der Jahresversammlung der „Schweiz. Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen“ in St. Gallen gehaltenes Referat über „Handelsschulprüfungen“ für die Drucklegung wesentlich gekürzt und sich ganz auf die Behandlung der Diplomexamen beschränkt.

die den Verhältnissen entsprechende Gestaltung aller Unterabteilungen ebenso schönen als fruchtbringenden Gartenanlage macht. Oder ohne Bild: Die hohe Gesamtaufgabe der schweizerischen Handelsschulen ist die bestmögliche Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses und damit indirekt die Förderung von Handel und Volkswirtschaft unseres Vaterlandes. Damit aber dieser theoretisch unbestrittenen Gesamtaufgabe auch die praktisch tiefeingreifende Gesamtwirkung folge, tut einheitlicheres Streben, geschlosseneres Zusammengehen not. Welcher Kraftverlust entsteht nicht dadurch, dass jede Schule für sich in Lehrgang, Unterrichtsmethode, Lehrmitteln usf. ihre besondern Wege geht und nicht immer gleich die besten Wege findet? So können, um nur ein Beispiel dieser Kraftzersplitterung zu erwähnen, bloss wegen der Verschiedenheit der einzelnen Lehrpläne geeignete schweizerische Schulbücher für kaufmännische Lehranstalten kaum geschaffen werden, und man muss sich mit vielem Diktieren und andern unzulänglichen Auskunftsmitteln behelfen. Der Übertritt von einer Handelsschule in eine andere lässt sich zu keiner Zeit ohne erhebliche Schwierigkeiten und meist bleibende Bildungslücken für die betr. Schüler bewerkstelligen — und doch wird ein solcher Übergang so häufig gewünscht und ausgeführt. Ja, es ist wegen der tiefgreifenden Unterschiede der einzelnen Anstalten nach jeder Richtung hin fast unmöglich, sich auch nur ein richtiges Bild von den Leistungen der schweizerischen Handelsschulen zu machen.

Eine grössere Einheitlichkeit in unserm Handelsschulwesen ist aus den verschiedensten Gründen mit allem Nachdruck anzustreben. Aber diese Vereinheitlichung geschehe mit weiser Beschränkung auf das Notwendigste und unter allseitiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Sie darf nicht ausarten in Einseitigkeit und starren Zwang. Nach wie vor soll auf die eigenartigen Verhältnisse und auf dominierende Landesindustrien der betreffenden Gegend weitgehende Rücksicht genommen werden. Das allein ist für unsere Schweiz das Gegebene. Nur eine Lösung, die den Einzelnen nicht allzusehr einengt, die der freien Kräfteentfaltung immer noch Raum lässt, hat Aussicht auf allseitige Zustimmung und schliessliche allseitige Durchführung. Darum setzen wir auch beim Prüfungswesen ein, als einer Sache, die verhältnismässig leicht gleichmässiger gestaltet und ohne Nachteil aus der örtlichen Beschränkung herausgehoben und auf eidgenössischen Boden gestellt werden kann. Und wir erwarten von einer einheitlichen Ordnung der Diplomprüfungen als indirekte Folge — ohne allen äussern Druck — auch die Einführung einheitlicherer Lehrpläne, Lehrbücher und Unterrichtsmethoden. Der Schweizerische Handelslehrerverein hat in dieser Richtung namentlich

durch die angestrebte Aufstellung eines Normal-Lehrplans für schweizerische Handelsmittelschulen und die wertvollen statistisch-vergleichenden Publikationen seiner Mitglieder, der Herren Prof. Flury und Waldburger, schon tüchtig vorgearbeitet.

Bevor ich zur Darlegung der schweizerischen Verhältnisse im einzelnen übergehe, sei über die Sachlage im Auslande noch kurz Folgendes mitgeteilt. In Österreich ist das Unterrichtsministerium eben daran, einen detaillierten Lehrplan für die vierklassigen höhern Handelsschulen aufzustellen und diesen als verbindlich vorzuschreiben, nachdem ein solcher für die zweiklassigen niederen Handelsschulen schon erlassen worden ist. Alles mögliche wird in Österreich obrigkeitlich angeordnet oder genehmigt; es mag dies für jenes Land, wo die Handelsschulen zumeist noch Privat-Lehranstalten sind, gut sein. Nicht viel weniger eingeengt in ihrer Bewegungsfreiheit sind die französischen Handelsschulen, die ebenfalls zumeist Privatschulen mit obrigkeitlicher Anerkennung sind. Deutschland geht weniger weit in dem Streben nach Gleichheit. Die Schulen in den verschiedenen Bundesstaaten, ja sogar die Handelslehranstalten ein und desselben Bundesstaates, wie z. B. Sachsens, zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich Organisation, Lehrplan, Lehrmittel usw.; aber es besteht in Deutschland immerhin ein Motiv von ganz ausserordentlicher Wichtigkeit, das sie mindestens zu einer gewissen Einheit in den Lehrzielen nötigt, nämlich der Wunsch und das Bedürfnis, ihren Schülern das an genau umschriebene Bildungsausweise geknüpfte Einjährigfreiwilligen-Recht zu sichern. Für uns Schweizer fällt dieser Grund — im Gegensatz zu unsern monarchischen und auch republikanischen Nachbarstaaten — ausser Betracht.

Ein ähnlicher mehr äusserlicher Anlass, eine gewisse Einheit in den Lehrzielen auch der schweizerischen Handelsschulen herbeizuführen, liegt immerhin in dem sehr berechtigten Bestreben — soweit ein Weiterstudium an der staatswissenschaftlichen Fakultät einer Universität beabsichtigt wird — dieser möglichst gleichmässig und gut vorbereitete Handelsschulabsolventen zuzuführen. Andererseits kann mit Rücksicht auf den Übertritt in die kaufmännische Praxis behauptet werden, dass erst, wenn die Prüfungen der schweizerischen Handelsschulen nach denselben Grundsätzen durchgeführt, wenn speziell hinsichtlich der sprachlichen und kommerziell-praktischen Fächer überall die gleichen, hohen Anforderungen gestellt werden, die erteilten Diplome von der Handelswelt, namentlich auch von den Kaufleuten im Auslande, höher gewertet werden und den Diplomanden demnach direkt mehr nützen, so z. B. beim Suchen einer Stelle.

Auf die wohltätige Ein- und Rückwirkung, die von einer gleichmässigen Gestaltung der Diplomprüfungen für die Schule selbst zu erwarten wäre, ist bereits hingewiesen worden. Es sei vergleichshalber nur noch daran erinnert, dass die Einführung der für die ganze Schweiz einheitlichen Lehrlingsprüfungen einen tiefgreifenden und sehr heilsamen Einfluss auf das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ausgeübt und sehr viel zu der heutigen Blüte und vielfach mustergültigen Organisation dieser Schulen beigetragen hat.

Wenn die Schweiz. Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen es unternähme, Normalien für die Diplomprüfungen an schweizerischen Handelschulen aufzustellen, um dadurch eine grössere Einheitlichkeit in diesen Prüfungen herbeizuführen, so würde sie eine hoch zu schätzende Aufgabe lösen. Sie müsste sich dafür die Mitarbeit der grossen Zahl ihrer kompetenten Mitglieder, in erster Linie des Schweiz. Handelslehrervereins und der Handelskammern, erbitten und nach endgültiger Beratung der Normalien diese den zuständigen Behörden in geeigneter Weise zur gefl. Kenntnisnahme bringen. Diese Normalien würden zwar nicht sofort überall Nachachtung finden, aber mit der Zeit dürften sie doch von den meisten Schulen angenommen werden.

Dem Zukunftsbilde mit seinen einheitlichen schweizerischen Diplomprüfungen sei eine möglichst zuverlässige Zeichnung vom gegenwärtigen Stande des Prüfungswesens an unsern schweizerischen Handelschulen gegenübergestellt. Ich habe zu diesem Zwecke von den einzelnen Schulleitungen Aufschluss erbeten und von den meisten derselben auch in freundlichster Weise erhalten.

Welche grossen Unterschiede von Schule zu Schule, auch wenn nur die Abgangsprüfungen ins Auge gefasst werden, d. h. jene Examen, die die Schüler am Schlusse der obersten Klasse bestehen sollen! In Bern werden diese Examen Maturitätsprüfungen genannt; wer sie besteht, hat das Recht zur Immatrikulation als regelrechter Studierender an allen Fakultäten der Berner Universität. Das Reglement des Collège St-Michel in Freiburg sieht sogar ein Baccalauréat ès-sciences commerciales vor, so dass die erfolgreichen Examinanden zur Führung eines Titels „Bachelier ès-sciences commerciales“ berechtigt sind. In Winterthur und Zürich (Kant. Handelsschule) heissen diese Examen Fähigkeitsprüfungen; die Namen der Winterthurer Schüler, welche die Prüfung mit Erfolg bestehen, werden im amtlichen Schulblatt und im Programm veröffentlicht, die der Zürcher nicht. Die Merkantile Abteilung der Kantonsschule St. Gallen hat eine Abiturientenprüfung, während die Realschule Basel allen Schülern der Handelabteilung nach Absolvierung

der drei Jahreskurse einfach ein Abgangszeugnis auf Grund der Schlussprüfung und der Beschlüsse des Lehrerkollegiums verabfolgt. Neuchâtel erteilt nach Absolvierung der 3. Kl. ein Certificat d'études und nach der 4. Kl. ein Diplom, beides rein nur auf Grund der Zensuren für die Jahresleistungen ohne eigentliche Prüfung. Beinahe alle andern, also die grosse Mehrzahl der schweizerischen Handelsschulen (Aarau, Bellinzona, Chaux-de-fonds, Genf, Lausanne, Locle, Luzern, Solothurn und die Handelsabteilung der höheren Töchterschule in Zürich, gleichwie die bereits erwähnten kantonalen Schulen in Winterthur und Zürich) haben eigentliche Diplomprüfungen organisiert — teilweise sogar gedruckte Reglemente erlassen **) — und geben den Examinanden nach gut bestandener Prüfung ein Diplom. (In Sachsen nennt man die entsprechenden Examen Reifeprüfungen.)

Zugelassen zu diesen Prüfungen werden an den meisten Orten nur wirkliche Schüler der prüfenden Anstalt, in Bern und Freiburg dagegen jedermann, der eine gleichwertige Handelschule besucht hat und die verlangten Gebühren bezahlt.

Wenn nun eine einheitlichere Gestaltung dieser Prüfungen herbeigeführt und vorläufig Normalien aufgestellt werden sollen, so sei zum vorneherein betont, dass die Benennung dieser Examen von durchaus nebensächlicher Bedeutung ist. Ich habe den Ausdruck „Diplomprüfung“ nur aus dem Grunde aufgenommen, weil er schon bei der Mehrzahl der schweizerischen Handelsschulen im Gebrauche steht. Wer einen andern Namen bevorzugt, mag diesen wählen.

Von höchster Wichtigkeit sind dagegen die Zielangabe und die Zulassungsbedingungen, die Bestimmung der Fächer, in welchen ein ausreichender Unterrichtsbesuch nachgewiesen und zum Teil auch noch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden muss. Eine Menge nebensächlicher Dinge, die ohne Schaden an einem Orte so, am andern anders geordnet werden können, bleiben hier im Interesse der Kürze unerörtert. Aber auch hinsichtlich der vorhin genannten wichtigsten Punkte darf ich wohl aus dem gleichen Grunde nur auf meine Leitsätze am Schlusse verweisen und mich auf einige Erörterungen prinzipieller Natur beschränken.

**) Mehrere Schulen besitzen sehr ausführliche Prüfungsreglemente; andere begnügen sich mit knappen Angaben über diese Prüfungen im allgemeinen Schulreglement; noch andere, darunter sehr grosse, angesehene Schulen haben überhaupt keine gedruckten Vorschriften betr. die Prüfungen und handeln nach Herkommen und Gutfinden der ausführenden Organe.

Die Herren Prof. Schär und Prorektor Schurter vertreten den Standpunkt, dass die Prüfung nur wenige Hauptfächer umfassen sollte und dass im übrigen die Durchschnittsnoten, welche die Fachlehrer für die Jahresleistungen ihrer Schüler in den einzelnen Fächern erteilt haben, ins Diplom eingestellt werden sollten. Hauptsache sei der Nachweis, dass der Schüler in den unerlässlichen Fächern den Unterricht mit Erfolg besucht habe. Im Sinne dieser Ausführungen sind auch die aufgestellten Leitsätze nachträglich noch geändert worden.

Es haben uns hierbei folgende Erwägungen geleitet: Die Noten, welche die Fachlehrer auf Grund der Jahresleistungen erteilen, sind im allgemeinen zuverlässiger, weil auf einem gründlichem Urteil beruhend, als die Taxierung nach einer kurzen Prüfung. Da dies allgemein anerkannt wird, ist manchenorts in die Prüfungsreglemente die Bestimmung aufgenommen worden, dass für die Notengebung nicht ausschliesslich auf die Ergebnisse der Prüfung abgestellt werden dürfe, sondern dass die Jahreszensuren mit zu berücksichtigen seien — in Lausanne sogar in dem Ausmasse, dass die drei Trimesterzeugnisse des letzten Jahres zu $\frac{3}{4}$ und die Prüfungsergebnisse nur zu $\frac{1}{4}$ bei der Berechnung der ins Diplom einzusetzenden Noten zählen. Der Schritt scheint nicht mehr weit zum vollständigen Verzicht auf Diplomprüfungen. Wir halten dies aber, abgesehen davon, dass die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betr. die Subventionirung von Handelsschulen eine Fähigkeitsprüfung fordert, auch deshalb nicht für richtig, weil diese Prüfungen fast das einzige Mittel sind, um sich vor der Öffentlichkeit über die Leistungen der Schule auszuweisen und durch die Beiziehung kaufmännischer Prüfungsexperten die so notwendige Verbindung von Handelsschule und Handelsstand enger zu knüpfen.

Der Schluss aber darf aus der vorstehenden Erörterung gezogen werden, dass sehr wohl die Prüfung auf wenige Hauptfächer beschränkt werden könnte, während im übrigen die Durchschnittsnoten auf Grund der Jahresleistungen ins Diplom einzusetzen wären.

Eine solche Beschränkung auf wenige Fächer empfiehlt sich in allererster Linie aus Rücksicht auf unsere Schüler und Schülerinnen. Oder steht der Nutzen einer umfassenden Prüfung, die Nötigung, in einem gegebenen Momente aussergewöhnlich viel Detailwissen präsent zu haben, in einem richtigen Verhältnis zu dem Aufwand an Kraft und Gesundheit und zu der Einbusse an Zeit, die für fruchtbringendere Arbeit verwendet werden könnte als die Vorbereitung auf eine solche Prüfung es ist? Auf diese Frage kann ein Kenner nur mit „Nein“ antworten. Die Verhältnisse liegen doch so, dass zur Handelsschulprüfung regelmässig nur solche

Schüler kommen, die während Jahren den Unterricht an der Schule besucht und in betreff ihrer Leistungsfähigkeit den prüfenden Lehrern schon vorher ganz genau bekannt sind. Wenn trotzdem in allen Fächern über den gesamten Lehrstoff geprüft werden soll, so unterliegen gesundheitlich schwächere Schüler und namentlich Schulerinnen, die sich mit allem Ernst vorbereiten, schier der ihnen auferlegten Last. Mit Annahme unserer Vorschläge würde übrigens kein Novum geschaffen; abgesehen von den Töcherschulen gilt beispielsweise in Aarau die Vorschrift: „Für Naturgeschichte, Warenkunde, Stenographie und Zeichnen sind die Noten der Quartalzeugnisse massgebend.“

Soweit von einer Prüfung abgesehen wird, muss selbstverständlich von dem Examinanden der Nachweis geleistet werden, dass er in den ausfallenden Fächern einen ausreichenden Unterricht genossen habe. Praktische Bedeutung hat diese Forderung natürlich nur für diejenigen, die zum Teil an einer andern Handelsschule ausgebildet worden sind. Aus Rücksicht auf solche Schüler, weit mehr aber noch von der allgemeinen Erwägung aus, dass eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausbildung der schweizerischen Handelsschüler gesichert werden sollte, sind eine Anzahl Fächer als solche zu bezeichnen, deren Kenntnis jeder Schüler durch Unterrichtsbesuch oder event. Prüfung nachzuweisen hätte, da ihm andernfalls ein Diplom nicht erteilt werden könnte. Es dürfte leichter fallen, auf diese Fächer sich zu einigen, wenn wir uns zuvor über die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse der schweizerischen Handelsschulen orientiren.

Überall sind obligatorische Prüfungsfächer: mindestens 3 Sprachen, Buchhaltung, Arithmetik, andere Handelsfächer, Geographie, meist auch Warenkunde und weitere Fächer. In der Muttersprache und einer zweiten Landessprache wird ein guter Aufsatz und Kenntnis der Literatur verlangt — das gilt für alle Schulen. Damit ist aber die Einheitlichkeit bereits an ihrem Ende angelangt; denn wenn auch alle Schulen mindestens noch eine weitere Fremdsprache vorschreiben, so weichen sie doch insofern von einander ab, dass an einem Ort unbedingt Englisch, an einem zweiten Englisch und Italienisch, am dritten Englisch oder Italienisch, am vierten sogar Englisch oder Italienisch oder Spanisch verlangt wird. Viele Schulen verpflichten ihre Schüler zu vier Sprachen, während andere sich mit 3 Sprachen als Mindestmass begnügen und die weiteren Sprachen fakultativ erklärt haben. Wir halten das letztere für richtiger, weil das intensive Studium von vier Sprachen für manche Schüler und Schulerinnen neben allem andern Unterricht eine zu grosse und dazu oft unnötige Belastung darstellt, angesichts der Tatsache, dass sie in manchen Gegenden und Branchen schwerlich je Gelegenheit finden, die vierte Sprache anzu-

wenden. Italienisch, Spanisch, event. Russisch sollen zwar gelehrt werden, gewiss; aber sie sollen nicht obligatorische Prüfungsfächer sein.

Als obligatorische Prüfungsfächer neben den drei Sprachen werden nur noch Buchhaltung, kaufm. Rechnen und Handelskorrespondenz vorgeschlagen. Zur Zeit wird in diesen Fächern in sehr verschiedener Weise geprüft. Die kaufm. Arithmetik ist für sich allein Prüfungsfach oder sie wird mit pol. Arithmetik zusammengezogen oder mit Buchhaltung. Diese wiederum bildet häufig mit Kontorarbeiten nur ein Prüfungsfach. Ja, es gibt Schulen, welche alle diese Disziplinen unter dem Sammelnamen „Kontor“ als ein Prüfungsfach behandeln. Soweit meine Erfahrung mir einen Schluss erlaubt, muss ich von einer solchen Vermengung abraten. Die schriftliche Prüfung kann ja wohl so gestaltet werden, dass der Schüler seine Befähigung in Buchhaltung, Korrespondenz und Rechnen an einer einzigen zusammenhängenden Arbeit zeigen muss, und auch in der mündlichen Prüfung kann über Arithmetik, Buchhaltung und die zu einer Handelsbetriebslehre erweiterte Korrespondenz im Zusammenhang abgefragt werden. Wenn ich demnach keineswegs die Möglichkeit einer solchen Prüfungsabnahme bestreite, so betone ich doch mit allem Nachdruck, dass auf diese Weise die einzelnen Handelsfächer gegenüber den andern Disziplinen nicht zu ihrem vollen Rechte kommen. Allermindestens müssten ähnlich wie in Freiburg die Noten doppelt oder dreifach gewertet werden.

Weitere Prüfungsfächer werden nicht in Vorschlag gebracht. Was aber die Bezeichnung der Fächer anbetrifft, deren Kenntnis bei jedem Handelschüler vorausgesetzt werden müsste, so dürfte als Grundlage und Ausgangspunkt für die nähern Beratungen am besten die tabellarische Zusammenstellung der Lehrpläne der schweizerischen Handelschulen dienen, welche Prof. Flury mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet und der Schweizerische Handelslehrerverein als Beilage zu seinem III. Jahresbericht veröffentlicht hat. Diese wertvolle Publikation enthebt uns des Abdrucks einer Übersicht über die weitem Unterrichts- und Prüfungsfächer.

In den auszuarbeitenden „Normalien“ sollten selbstverständlich für jedes einzelne Fach Minimalanforderungen enthalten sein, d. h. Angaben darüber, was jeder Schüler an jeder höhern Handelschule allermindestens gelernt haben sollte. Als Muster dürften in dieser Hinsicht namentlich das Freiburger „Règlement et programme du Baccalauréat ès-sciences commerciales“ und das Berner „Regulativ für die Maturitätsprüfungen“ dienen.

Über die Art und Weise der Durchführung der Diplomprüfungen kann hier nur ganz kurz das Wesentlichste mitgeteilt werden. Zur Zeit

ist die Prüfung für einzelne Fächer schriftlich und mündlich (Sprachen, einzelne Handelsfächer), für andere nur schriftlich (Handelskorrespondenz, Geographie) oder nur mündlich (Handelsrecht, Geschichte, naturwissenschaftliche Fächer). Die für die schriftliche Prüfung — Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht des Lehrers — angesetzte Zeit schwankt zwischen 1—6 Stunden pro Fach. Bei den mündlichen Examen, die durchwegs öffentlich sind, wird meist in Gruppen von 3—6 Schülern geprüft und eine Prüfungszeit von 3—10 Minuten pro Fach und pro Schüler eingeräumt. Manchenorts werden zu diesen Prüfungen praktische Kaufleute als Experten beigezogen; das empfiehlt sich auch dort, wo bereits Vertreter des Handelsstandes in der Schulkommission sitzen; denn durch die Beiziehung von angesehenen Kaufleuten als Prüfungsexperten gewinnen diese Examen und die erteilten Diplome eine höhere Bedeutung in den Augen der Beteiligten und namentlich auch des Handelsstandes — und gerade darauf ist mit allen guten Mitteln hinzuarbeiten, dass die Kaufmannschaft immer allgemeiner unsere Diplome als einen sehr ernst zu nehmenden Ausweis von hohem Werte anerkenne und schätze. Erst dann werden unsere Schüler noch mehr darauf halten, sich das Diplom zu erwerben, und es wird die grosse Zahl der vorzeitigen Austritte selbst tüchtiger Schüler abnehmen. Wir aber müssen darnach trachten, recht viele Diplomanden zu bekommen; denn diese werden unsere natürlichen Bundesgenossen werden im Kampfe gegen Routine, Gleichgültigkeit und Egoismus.

Zurzeit ist die Zahl der Diplomanden im Vergleich zur Gesamtschülerzahl noch recht bescheiden; es werden 120—150 pro Jahr sein. Sie wird aber wachsen in dem Masse, als die Diplome allgemein höher bewertet werden, und das zu erreichen, ist ja auch ein Hauptzweck des heutigen Vorstosses.

Es ist schon einmal versucht worden, diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Das Eidg. Handelsdepartement hat sich darüber in dem für die Landesausstellung 1896 erstellten Werke „Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der Schweiz“ einlässlich geäussert. Die dabei gemachten Anregungen verdienen eine ganz besondere Beachtung nicht nur deshalb, weil sie von höchster Stelle ausgehen, sondern weil sie an sich sehr richtig und wertvoll sind. Wir bringen daher den betr. Abschnitt unverkürzt zum Abdruck; er lautet:

„In der Vollziehungsordnung zum Bundesbeschluss über die Förderung der kommerziellen Bildung ist die Organisation einheitlicher Aufnahmsprüfungen vorgesehen. Einleitende Schritte hiefür sind schon vor längerer Zeit getan worden, ebenso für die Einrichtung einheitlicher Abgangs-

prüfungen. Hr. Rektor Dr. Kaufmann in Solothurn wurde vom eidgenössischen Handelsdepartement mit der Aufstellung eines Vorentwurfes beauftragt und referirte darüber vorläufig in einer Versammlung von Delegirten der Handelsschulen, die im Mai 1894 auf Veranlassung des genannten Departements in Solothurn stattfand. Der Abschluss dieser Angelegenheit ist indessen noch hinausgeschoben worden, weil mehrere der bestehenden Handelsschulen zurzeit reorganisirt werden und eine Anzahl neuer Schulen im Entstehen begriffen ist.

Die einheitlichen Abgangsprüfungen werden einerseits dem Bunde die wünschenswerte genauere Konstatirung der erzielten Fortschritte ermöglichen, anderseits, wie die Aufnahmeprüfungen, die Bedingungen einigermassen erschweren und dadurch die Schulen veranlassen, auf Verbesserungen der Lehrmethoden, der Lehrkräfte und Lehrmittel bedacht zu sein.

Solange jede Schule ihr eigenes Prüfungssystem besitzt und ihren eigenen Masstab anlegt, ist selbstverständlich keine sichere Vergleichung der Leistungen möglich. Das eidgenössische Handelsdepartement hat sich zwar bisher an den Prüfungen vertreten lassen; die Schulen werden auch während des Unterrichts hie und da besucht. Diese Inspektionen genügen aber nicht. Es bedarf einer Organisation ähnlich derjenigen der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen. Bei diesen ist die Einheitlichkeit des Masstabes durch bestimmte Normalien für jedes Unterrichtsfach und durch die Teilnahme eidgenössischer pädagogischer Experten an der Aufstellung der Aufgaben und Erteilung der Noten gesichert, während durch die Kompetenzen der Kommission eines jeden der zwölf Prüfungskreise dafür gesorgt ist, dass auch die speziellen Anforderungen der Industrie und des Handels zur Geltung kommen, die angestrebte Einheitlichkeit also nicht in Einseitigkeit und Pedanterie ausartet.

Die Diplome oder Abgangszeugnisse, welche bisher von jeder Schule ausgestellt wurden, können auch bei einer gemeinsamen Organisation der Prüfungen beibehalten werden; es wird zur Wahrung der Einheitlichkeit genügen, dass sie ausser von den Schulbehörden auch vom eidgenössischen Experten unterzeichnet werden.“

Das Handelsdepartement gibt schliesslich der Hoffnung Ausdruck, dass die so organisierten, einheitlicher gestalteten Handelsschul-Prüfungen sich mit den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen zu einer harmonischen Gesamtwirkung, d. h. zur Hebung des schweizerischen Handelsstandes vereinigen werden.

Seither ist die Frage nicht wieder aufgenommen worden. Wenn unsere Gesellschaft sie aufgreift, so tut sie es in der Überzeugung, dass, was vor einem Jahrzehnt, als unser Handelsschulwesen noch viel ein-

facher war, für wünschbar und erstrebenswert erklärt worden ist, heute bei viel verwickelteren Verhältnissen notwendiger ist als je. Alle aber, die berufen sind, mitzuhelfen zur Herbeiführung einheitlicherer Diplomprüfungen, müssen sich stets vor Augen halten, dass es gilt, durch wohl-erwogene Anregungen, nüchternes Abwägen, selbstloses Nachgeben und entschlossene Durchführung des als gut Erkannten in gemeinsamen Zusammenarbeiten das kommerzielle Bildungswesen unseres Vaterlandes zu fördern.

Die aufgestellten Thesen -- von denen vorläufig nur die ersten beiden von der Versammlung beraten und zum Beschluss erhoben worden sind -- lauten:

- I. Um eine grössere Einheitlichkeit in den Diplomprüfungen und indirekt auch in den Lehrplänen der öffentlichen höheren Handelsschulen herbeizuführen, wird die Schweiz. Gesellschaft für kaufm. Bildungswesen Normalien für diese Prüfungen aufzustellen und dieselben den zuständigen Behörden zur gefl. Kenntnissnahme unterbreiten.
- II. Die Aufstellung dieser „Normalien für die Diplomprüfungen der schweizerischen Handelsschulen“ soll für die nächste Zeit eine der Hauptaufgaben unserer Gesellschaft bilden. Alle persönlichen und korporativen Mitglieder, namentlich der Schweizerische Handelslehrerverein, werden eingeladen, begründete Vorschläge dem Vorstande einzureichen, der beauftragt ist, eine Vorlage für die nächste Jahresversammlung auszuarbeiten und ihr zur endgültigen Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- III. Als Grundlage für die weitere Beratung dürften folgende unverbindliche Leitsätze dienen:
 - a) Durch die Diplomprüfung einer höhern Handelsschule hat sich der Examinand über den Besitz einer guten fachlichen und allgemeinen Bildung auszuweisen, namentlich einerseits über die Befähigung zur Besorgung der kaufmännischen Bureauarbeiten (Buchhaltung, Korrespondenz etc.) und anderseits über die zum handelswissenschaftlichen Studium erforderliche Reife.
 - b) Es sollen zur Diplomprüfung nur solche Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt, die examinirende Schule seit mindestens einem Semester besucht haben und in bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzen.
 - c) Ein Diplom darf nur solchen Examinanden verabfolgt werden, welche sich über ausreichenden Unterrichtsbesuch (eventuell Privatstudium) in folgenden Fächern ausweisen:

1. Muttersprache, einschliesslich Literatur derselben; 2. zweite Landessprache; 3. Englisch oder Italienisch; 4. Kaufm. Rechnen; 5. Buchhaltung; 6. Handelskorrespondenz in der Muttersprache und in zwei Fremdsprachen; 7. Handelslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; 8. Rechtskunde für Kaufleute, namentlich Handels- und Wechselrecht; 9. Naturwissenschaftliche Fächer einschliesslich Warenlehre und Technologie; 10. Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie; 11. Geschichte und Verfassungskunde; 12. Algebra einschliesslich Versicherungsmathematik.

Für alle diese Fächer sind Minimalanforderungen aufzustellen.

- d) Die Diplomprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und umfasst obligatorische und fakultative Fächer.

Obligatorisch sind: 1. Muttersprache (Aufsatz und mündliche Prüfung über die Literatur derselben); 2. zweite Landessprache (Aufsatz oder Übersetzung, Lektüre und Konversation); 3. Englisch oder Italienisch; 4. Kaufm. Rechnen; 5. Buchhaltung; 6. Handelskorrespondenz in der Muttersprache und in zwei Fremdsprachen.

Schriftliche Prüfung: Klausurarbeiten. Zeit je nach dem Fach 1—3 Stunden. Die Prüfung in den einzelnen Fächern ist auf verschiedene Tage zu verteilen. Schriftliche Prüfung stets vor der mündlichen.

Mündliche Prüfung: Öffentlich. Prüfungsexperten (Mitglieder der Aufsichtskommission und Vertreter des Handelsstandes). Examenzeit 5—10 Minuten per Schüler und Fach. Eventuell kleinere Schülergruppen. Fragestellung nur durch die Fachlehrer.

- e) Die Noten in den Prüfungsfächern sind jeweilen von den Experten und dem prüfenden Fachlehrer festzustellen, unter wesentlicher Berücksichtigung der Zensuren, welche der Schüler für Leistungen und Fleiss im letzten Schuljahr erhalten hat. In den Fächern, worin nicht geprüft wird, sind die Durchschnittsnoten auf Grund dieser Zensuren zu berechnen.

Diejenigen Examinanden, welche als Durchschnittsnote, berechnet auf der Gesamtheit der Noten in den obligatorischen Fächern, ohne Berücksichtigung der fakultativen Fächer, eine genügende Note erzielen, erhalten ein Diplom, die andern Schüler lediglich ein Entlassungszeugnis.

In das Diplom sind die in den einzelnen obligatorischen und fakultativen Fächern erworbenen Noten einzutragen.